

Bekanntmachung der Gemeinde Löcknitz

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wohnen an der Randowgasse“ der Gemeinde Löcknitz nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung Löcknitz hat am 25.10.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wohnen an der Randowgasse“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung gebilligt und gemäß § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Bau-gesetzbuch zur öffentlichen Auslegung, zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden und zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst eine Fläche in der Gemarkung Löcknitz in der Flur 1, Flurstücke 10/5 und 20/1.

Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

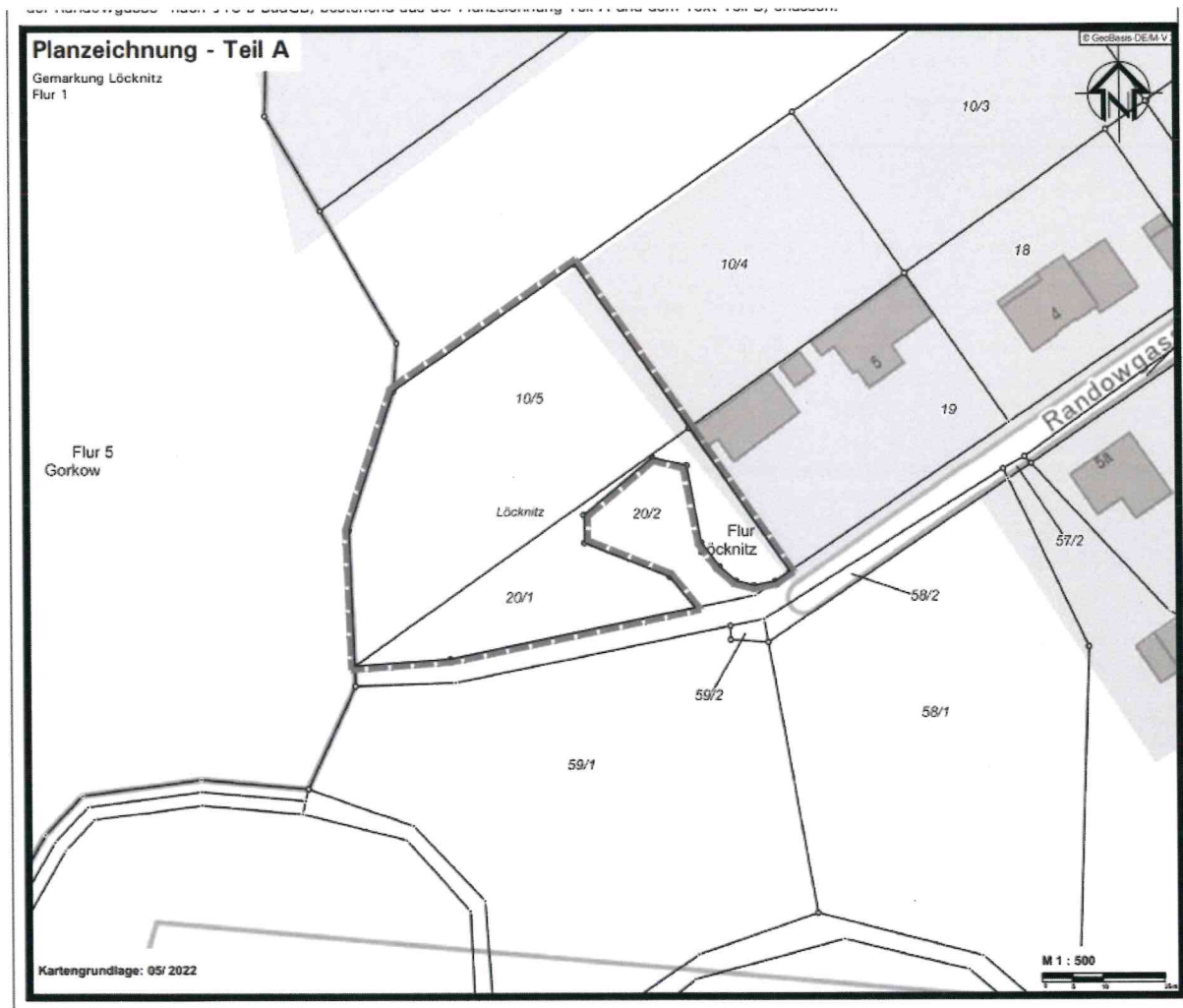
im Nordosten: durch Wohngrundstücke

im Norden: durch landwirtschaftliche Flächen

im Süden: durch Erschließungsweg mit Wendehammer, landwirtschaftliche Nutz-flächen und Gehölze

im Westen: durch landwirtschaftliche Flächen

und ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Entwurf des Bebauungsplanes der Gemeinde Löcknitz (Stand 19.09.2022) und die Begründung liegen in der Zeit

vom 21. Dezember 2022 bis einschließlich 23. Januar 2023

im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30 zu folgenden Dienstzeiten

| | |
|-------------|---|
| montags | 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr, |
| dienstags | 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr, |
| mittwochs | 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr, |
| donnerstags | 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr |
| freitags | 8:00 Uhr – 12:00 Uhr |

oder nach Vereinbarung für jedermann gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch aus und können eingesehen werden.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszuliegenden Unterlagen im Internet auf der Webseite des Amtes Löcknitz-Penkun unter www.amt-loecknitz-penkun.de sowie auf dem Bauleitplanserver M-V eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Löcknitz schriftlich oder während der Auslegungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Löcknitz, 15.11.2022

(Ebert)
Bürgermeister

